

Bremen, den 12.5.2021

## **Hygieneplan Corona Nr. 18 der Freien Waldorfschule Bremen Osterholz**

### **1. Allgemeines**

1. Die Waldorfschule Bremen Osterholz verfügt über einen Hygieneplan nach § 36 iVm § 33 IfSG. Dieser Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum o.g. Hygieneplan.
2. Die Beschäftigten der Schule, die Schüler\*innen sowie die Erziehungsberechtigten werden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Hygieneplans unterwiesen. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert- Koch-Instituts zu beachten.
3. Kern aller Maßnahmen ist die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln und der Schutz der Mitmenschen. Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schüler\*innen werden in der Schule eingeübt.

### **2. Umgang mit Vorerkrankungen, Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

1. Schüler\*innen, die an einer Vorerkrankung leiden, welche das Risiko eines schweren COVID-19 Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt, in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.
2. Schüler\*innen können eine Befreiung vom Tragen einer MNB beantragen. Hierfür muss der Schulleitung unter Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums der Schüler\*in ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem nachvollziehbar hervorgehen muss, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer MNB zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, müssen diese konkret bezeichnet werden. Es muss erkennbar sein, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

### **3. Selbstquarantäne**

Haben Familien unserer Schule Kontakt mit infizierten Personen außerhalb der Schule, bitten wir diese Familien, sich in Selbstquarantäne zu begeben. Dadurch können Coronafälle und somit Einschränkung des Schulbetriebes für unsere Schule vermieden werden.

### **4. Eintritt in Wechsel- und Distanzunterricht**

Der Eintritt in den Wechsel- oder Distanzunterricht ergibt sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz und den Erlassen des Bremer Senates. Der Ein- und Ausstieg in die jeweilige Unterrichtsform erfolgt durch Bekanntmachung der SKB.

## 5. Notbetreuung

1. Für den Zeitraum der Schulschließung mit ausschließlichem Distanzunterricht wird eine Notbetreuung für die Schüler\*innen bis Klasse 6 angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Selbsterklärung der Eltern.
2. Für den Zeitraum des Wechselunterrichtes wird eine Notbetreuung für die Schüler\*innen der Klassen 1 - 4 angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist ebenfalls eine Selbsterklärung der Eltern.

## 6. Zutrittsverbot, Verlassen des Schulgeländes

1. Voraussetzung für den Zutritt zum bzw. den Verbleib auf dem Schulgelände ist ein negatives Testergebnis aus einem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als drei Tage ist. Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können, dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Dem erforderlichen negativen Testergebnis stehen grundsätzlich gleich

- a) der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung sowie
- b) der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Ende der Absonderungspflicht.

Für die Teilnahme an verpflichtenden Prüfungen und Klausuren in Präsenz muss kein negativer Coronatest vorgelegt werden.

2. Alle Schüler\*innen müssen nach dem Unterricht oder dem Essen das Schulgelände sofort verlassen.

## 7. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

1. In den Gebäuden der Schule, auch während der Unterrichtszeit, ist das Tragen einer MNB für alle Personen Pflicht.
2. Die Schüler\*innen der Klassen 1 bis 9 müssen eine textile MNB (§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Coronaverordnung) tragen.
3. Die Schüler\*innen der Klassen 10 bis 13 und alle weiteren Personen sind verpflichtet, eine medizinische MNB zu tragen.
4. Sofern der kommunale Inzidenzwert stabil unter 100 liegt, sind die Schüler\*innen der Klassen 1 bis 4 von der Pflicht zum Tragen einer MNB im Unterricht befreit.
5. Auf dem Pausenhof muss keine MNB getragen werden.
6. Nach spätestens 45 Minuten ist den Schüler\*innen die Möglichkeit zu geben, auf dem Schulhof (draußen) die Maske abzusetzen und durchzuatmen.

## 8. Umsetzung des Kohortenprinzips

1. Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung finden grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten.
2. Die Abstandspflicht für die Schüler\*innen im Unterricht und in der Betreuung gilt nicht, soweit das Kohortenprinzip eingehalten ist.
3. Die Durchführung von Prüfungen und Klausuren findet unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (Begegnung verschiedener Kohorten!) statt.

## 9. Verstöße gegen die Hygiene- und Kontaktregeln

1. Schüler\*innen, die sich nicht an die Hygiene- und Kontaktregeln halten, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und können vom Unterricht für den Unterrichtstag suspendiert werden.

2. Nach wiederholten Verstößen entscheidet das Klassenkollegium über eine längere Suspendierung.

## 10. Persönliche Hygieneregeln

### 1. **Wichtigste Maßnahmen:**

- a) Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- b) Abstand halten (mindestens 1,50 m, besser 2,00 m).
- c) Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.

### 2. **Händehygiene:**

- a) Die **wichtigste Maßnahme** ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang.
- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- c) **Des Weiteren gilt:**
  - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
  - Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, sondern den bekleideten Ellenbogen benutzen.
  - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
  - Soweit erforderlich (s.o.) wird in den Gebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

## 11. Raumhygiene

1. Wichtig ist weiterhin das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach 20 Minuten, wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5 Minuten vorgenommen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
2. Zum Unterricht in Fachräumen werden die Schüler\*innen ggf. von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer von einem festgelegten Ort abgeholt und in den jeweiligen Raum begleitet.
3. **Verwaltungsräume und Lehrerzimmer:** Das Betreten und Verlassen der Räume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Am Eingang zum Schulbüro wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur 2 Personen gleichzeitig im Schulbüro aufhalten dürfen. Im Lehrerzimmer ist die Personenzahl auf 10 begrenzt.
4. **Mensa:** Für den Besuch der Mensa gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden an. Es ist darauf zu achten, dass es beim Betreten und Verlassen des Raumes nicht zu Ballungen kommt. Die Wegführung in und aus der Mensa ist mit einem Einbahnstraßensystem geregelt. Für die Schüler\*innen sind verbindliche Zeiträume für das Essen festgelegt.

5. **Sanitärräume:** Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Kontakt- und Hygieneregeln für den Sanitärbereich eingehalten werden. In den Toilettenräumen der Häuser 8 und 10 wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler\*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. In den Toilettenräumen der anderen Häuser ist durch die Kohortenregel eine Nutzung der Toiletten durch mehr Schüler\*innen möglich.
6. Der **Oberstufenraum** kann von jeweils einer Kohorte zur Zeit genutzt werden.
7. Der **Schülervertretungsraum** steht nicht zur Verfügung.

## 12. Infektionsschutz in den Pausen

1. In den Pausen ist gewährleistet, dass zwischen den Klassen Abstand gehalten wird.
2. Der Pausenhof ist in verschiedene Bereiche gegliedert, die den Klassen zugeordnet sind.
3. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schüler\*innen, „tote“ Ecken im Schulgelände).
4. Ein Pausen-/Kioskverkauf wird noch nicht angeboten.

## 13. Infektionsschutz beim Sport-, Bewegungs- und Musikunterricht

1. **Musikunterricht** findet grundsätzlich statt.
  - Musikunterricht in Innenräumen ohne aerosolgenerierende Aktivitäten (z.B. Singen, Blasinstrumente) kann wie Unterricht in anderen Fächern unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden, draußen kann mit Abstand gesungen werden.
  - Das gemeinsame Singen und Flötespielen mit Kindern in Grundschulen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ist erlaubt.
2. **Sportunterricht** findet nach Stundentafel unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt.

Das Tragen einer Maske ist nicht verpflichtend. Die Abstandsregeln werden durch das Tragen einer Maske nicht aufgehoben. Angebote wie „Pausensport“ oder „bewegte Pause“ sind ergänzend anzubieten. Die Umkleidekabinen und Duschen der schuleigenen Turnhallen werden für den prüfungsvorbereitenden Unterricht geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und Duschen sind die geltenden Abstandsregeln strikt einzuhalten und eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. Umkleidekabinen sind von jeweils nur einer Person zu nutzen.
3. **Schwimmunterricht** kann regulär stattfinden. Die Bäder der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 22.02.2021 für den Schwimmunterricht geöffnet. Anderweitige Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

## 14. Wegführung

1. Die Schüler\*innen gelangen je nach Jahrgang über unterschiedliche Wege auf das Schulgelände.
2. Alle Schüler\*innen gelangen über den Haupteingang an der Graubündener Straße auf das Schulgelände.
3. Die Schüler\*innen der Klassen 1 bis 4 werden von den Eltern nur bis zum Eingang des Schulgeländes begleitet.
4. Die Treffpunkte der Klassen sind wie folgt:

- a) Klasse 1 bei der Skulptur "Diskussion Dreiergruppe sitzender Mädchen",
- b) Klasse 2 im Schulgarten,
- c) Klasse 3 im Amphitheater,
- d) Klasse 4 vor der kleinen Rasenfläche vor dem Werkhaus.

Dort werden die Schüler\*innen durch die Lehrer\*innen abgeholt. Bitte bringen Sie Ihre Kinder nicht vor 8 Uhr.

- 5. Die Schüler\*innen der Klassen 5 bis 8 gelangen über die sog. Feuerwehrezufahrt links neben Haupthaus und Sporthalle über den Außensportbereich zum Mittelstufengebäude. Die Radfahrer dieser Klassen nutzen bitte die Fahrradständer gegenüber der Mensa
- 6. Die Schüler\*innen der Klassen 9 bis 12 gehen bitte über den Schulhof rechts, am Werkhaus vorbei, zum Oberstufengebäude.

## 15. Reinigung der Räume

### 1. Allgemeine Reinigung:

1.1. Es erfolgt weiterhin die bisher durchgeführte vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ebenso wird die Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durchgeführt.

1.2. Ergänzend dazu gilt:

- a) Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- b) In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- c) Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die allgemeine Reinigung völlig ausreichend.
- d) Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- e) Sofern geplant ist, Unterricht in Schichtbetrieb durchzuführen, sollte geprüft werden, ob eine

Zwischenreinigung sinnvoll/möglich ist.

### 2. Reinigung des Sanitärbereiches:

- a) In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssig- oder Festseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

- b) Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- c) Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- d) Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist zeitnah eine Sonderreinigung zu beauftragen. Die Toilettenkabine ist bis zur fachgerechten Reinigung abzuschließen und nicht zu nutzen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.
- e) Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

### **16. Aufführungen und Zusammenkünfte**

1. Bei Zusammenkünften der Schulgemeinschaft, dies sind z.B. Elternabende, Konferenzen und Gremientreffen, darf die Anzahl der Teilnehmer\*innen 100 Personen nicht übersteigen.
2. Beim Verlassen eines Sitzplatzes oder wenn der Abstand nicht mit Sicherheit eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Teilnehmer\*innen sind in Namenslisten zu erfassen.
3. Die Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen, z.B. Klassenspiele, Eurythmieaufführungen und Matinees, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann Angehörigen der Aufführenden die Teilnahme gestattet werden, soweit die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet ist.

### **17. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Geschäftsführung zu melden, damit diese das Gesundheitsamt informieren kann.

### **18. Außerkrafttreten und Evaluation**

1. Dieser Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 28.04.2021 und tritt am 17.05.2021 bis auf Weiteres in Kraft.
2. Im Übrigen gilt das Bundesinfektionsschutzgesetz und die jeweils gültige Verordnung des Landes Bremen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.